



Schweizerische Gesellschaft für Gesetzgebung

Société suisse de législation

Società svizzera di legislazione

Societad svizra da legislaziun

WISSENSCHAFTLICHE TAGUNG 2016

JOURNÉE SCIENTIFIQUE 2016

Rechtsetzung und Rechtsprechung

Am Anfang war der Hinweis...

Hinweise an den Gesetzgeber

Zweite öffentlich-rechtliche Abteilung

Steuerpflicht von Personen im Ausland mit Arbeitsverhältnis zum Bund

Das Bundesgericht hatte zu entscheiden, ob Personen, welche in einem Arbeitsverhältnis zum Bund stehen, aber ihre Tätigkeit im Ausland ausüben, ihren steuerrechtlichen Wohnsitz noch in der Schweiz haben oder nicht. Urteile 2C_873/2014 vom 8. November 2015 und 2C_855/2014 vom 11. September 2015.

Das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer sieht für den Fall, dass solche Personen im Ausland mit Blick auf das Arbeitsverhältnis zum Bund steuerbefreit sind, die Steuerpflicht am Heimatort vor (Art. 3 Abs. 5 DBG). Für die direkte Steuer in der Kanton gibt es aber keine entsprechende Regelung (vgl. Art. 3 StHG). Eine solche im Steuerharmonisierungsgesetz vorzusehen, könnte sachgerecht sein.

Zweite sozialrechtliche Abteilung

Pflegefinanzierung

Mit der Neuordnung der Pflegefinanzierung, in Kraft seit 1. Januar 2011, übertrug der Gesetzgeber den Kantonen insbesondere die Regelung der Restfinanzierung (Art. 25a Abs. 5 des 2 KVG). Diese Kompetenzdelegation hat sich in verschiedener Hinsicht als zu wenig präzisiert erwiesen.

Probleme ergaben sich bei der Finanzierungszuständigkeit für ungedeckte Pflegekosten bei ausserkantonalen Heimanthalten. Mangels entsprechender bundesrechtlicher, für die ganze Schweiz gültiger Normierung hat das Bundesgericht in BGE 140 V 563 den Wohnsitzkanton für zahlungspflichtig erklärt. Eine parlamentarische Nachbesserung ist im Gang (parlamentarische Initiative Nr. 14.417). Im Bereich der Restfinanzierung bestehen

Grundlagenforschung ...

«Die unbefristete Auflage an einen Verfügungsadressaten, wonach er den Inhalt der Verfügung nur mit Zustimmung der FINMA herausgeben oder zugänglich machen darf, stellt einen schweren Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht und die Meinungsäusserungsfreiheit dar. Die FINMA verfügt über keine ausreichende gesetzliche Grundlage für einen solchen Eingriff (E. 4).»

BGE 141 I 201, Regeste

... und Grundlagenlösung

Art. 42c Abs. 5 KG (in Kraft seit 1. Januar 2016)

Sie kann die Übermittlung, die Veröffentlichung oder die Weitergabe von Akten aus dem Aufsichtsverhältnis von ihrer Zustimmung abhängig machen, wenn dies im Interesse der Erfüllung ihrer Aufgaben liegt und keine überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Wo ein Wille ist...

«Unter diesen Umständen erscheint es angezeigt, bei der Auslegung der anwendbaren Normen besonderes Gewicht dem Willen des Gesetzgebers beizumessen. Dementsprechend hat das Bundesgericht in BGE 136 II 132 E. 2.7 S. 141 den Bundesgesetzgeber **eingeladen**, zu regeln, unter welchen Voraussetzungen knappe Abstimmungsresultate nachgezählt werden sollen. In der Folge haben die eidgenössischen Räte im Rahmen der Teilrevision des BPR vom 26. September 2014 beschlossen, ein sehr knappes Abstimmungsergebnis erfordere nur dann eine Nachzählung, wenn Unregelmässigkeiten glaubhaft gemacht werden, die nach Art und Umfang geeignet sind, das Bundesergebnis wesentlich zu beeinflussen (Art. 13 Abs. 3 BPR, BBI 2014 7271).»

Palais Fédéral und Mon Repos

Übersicht

Mit einem Urteil vom 14. Juni 2007 (6A.106/2006) hat das Bundesgericht festgestellt, dass das Strassenverkehrsgesetz keine ausreichende Grundlage für den Entzug des schweizerischen Führerausweises nach Verkehrsregelverletzungen im Ausland enthält. Somit ist es neu nicht mehr möglich, nach einem im Ausland verfügten Fahrverbot den schweizerischen Führerausweis zu entziehen. Dies ist der Verkehrssicherheit abträglich. So können schwere Verkehrsregelverletzungen wie krasse Geschwindigkeitsüberschreitungen oder Trunkenheitsfahrten, die im Ausland begangen werden, dort nicht entsprechend sanktioniert werden, weil sich der Täter oder die Täterin oft nur selten oder nur für kurze Zeit im Ausland aufhält. Zudem kann im Wohnsitzstaat des fehlbaren Lenkers oder der fehlbaren Lenkerin das mit einem Warnungsentzug verfolgte Ziel, die Bekämpfung von Rückfällen, nicht erreicht werden. Mit dem vorliegenden Entwurf einer Teilrevision des Strassenverkehrsgesetzes soll deshalb die gesetzliche Grundlage für die Anordnung eines solchen Führerausweisentzugs geschaffen und damit die Fortsetzung der bisherigen, langjährigen kantonalen Praxis ermöglicht werden.

Von oben herab?

“The Court concludes that the applicant must have found herself in a state of anguish and uncertainty regarding the extent of her right to end her life which would not have occurred if there had been **clear, State-approved guidelines** defining the circumstances under which medical practitioners are authorised to issue the requested prescription in cases where an individual has come to a serious decision, in the exercise of his or her free will, to end his or her life, but where death is not imminent as a result of a specific medical condition. The Court acknowledges that there may be difficulties in finding the necessary political consensus on such controversial questions with a profound ethical and moral impact. However, these difficulties are inherent in any democratic process and cannot absolve the authorities from fulfilling their task therein.”

EGMR Gross v. Switzerland, Chamber Judgment, 14. Mai 2013, para. 66

Blick nach Kassel

«Die Feststellung einer Verfassungswidrigkeit gesetzlicher Vorschriften führt grundsätzlich zu deren Nichtigkeit. Allerdings kann sich das Bundesverfassungsgericht (...) eine verfassungswidrige Norm nur für mit der Verfassung unvereinbar zu erklären (...). Die Unvereinbarkeitserklärung kann das Bundesverfassungsgericht dabei zugleich mit der Anordnung einer befristeten Fortgeltung der verfassungswidrigen Regelung verbinden. Dies kommt in Betracht, wenn die sofortige Ungültigkeit der zu beanstandenden Norm dem Schutz überragender Güter des Gemeinwohls die Grundlage entziehen würde und eine Abwägung mit den betroffenen Grundrechten ergibt, dass der Eingriff für eine Übergangszeit hinzunehmen ist (...). Für die Übergangszeit kann das Bundesverfassungsgericht **vorläufige Anordnungen** treffen, um die Befugnisse der Behörden **bis zur Herstellung eines verfassungsmäßigen Zustandes durch den Gesetzgeber** auf das zu reduzieren, was nach Maßgabe dieser Abwägung geboten ist (...).»

BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, Rz. 355

checks & balances

«Bereits in den Schriften von John Locke wird deutlich, dass die Staatsorgane im Sinne der Kooperation auch sinnvoll zusammenwirken sollen. Der Staat ist nicht nur eine Machtmaschine, die es zu bremsen gilt. Die Maschine Staat ist auch sinnvoll zu konstruieren, so dass sie ihre Ziele erreicht und nicht stillsteht, weil sich ihre verschiedenen Teile blockieren.»

Mastronardi/Schindler, SG BV-Kommentar, Vorbemerkungen zu Art. 143-191c, Rz. 4

Signal- und Impulsgeber

«Mit gesellschaftlichen Veränderungen sind [die Gerichte] oft früher und direkter konfrontiert, als es der Gesetzgeber und die Politik sind. Gerichtsfälle sind ja auch Testfälle für den Gesetzgeber: Geht ein Gesetz auf in der Praxis? Erreicht es in der gerichtlichen Beurteilung die Ziele, die dem Gesetzgeber vorschwebten? Hat ein Gesetz unbeabsichtigte Nebenwirkungen? Die Rechtsprechung ist für das Parlament also ein wichtiger Signal- und Impulsgeber.»

Simonetta Sommaruga, Rechtsentwicklung im Wechselspiel von Gerichten und Gesetzgeber
in: Justice – Justiz – Giustizia 2012/4, Rz. 3

Hier und Jetzt



Service

- Handout
- Folien auf www.sagw.ch/sgg
- Beiträge in LeGes 3/2016
- Hinweis auf die Veranstaltung von TI Schweiz 28. Juni 2016, 18:30, Restaurant Veranda, Bern

Wie weiter mit der Regulierung des Lobbying?

Podiumsdiskussion

Didier Berberat, Ständerat, Rechtsanwalt und Urheber der Parlamentarischen Initiative
Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament

Victor Schmid, Gründungspartner und Präsident des Verwaltungsrates,
Hirzel.Neef.Schmid.Konsulenten AG, Zürich, Bern, Genf

Martin Schläpfer, Leiter Direktion Wirtschaftspolitik, Migros-Genossenschafts-Bund

Otto Hostettler, Co-Präsident lobbywatch.ch/Redaktor Beobachter

Moderation: Eric Martin, Präsident Transparency International Schweiz

Dank an ...

- Cornelia Perler
- Camille Dubois
- Vorstand der SGG
- Verantwortliche des PROGR
- Ihnen und Ihnen und Ihnen.....